

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. (1) Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 14. November 2010 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot (Tenderverfahren) oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl der Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote pro rata nach Beteiligungsquoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. In den vorgenannten Fällen ist der Ausschluss eines etwaigen weiter gehenden Andienungsrechts erforderlich und nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats aus den genannten Gründen gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Insoweit wird auf den Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung aus § 186

Abs. (3) Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach dem zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 10 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, wobei sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielter an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung, Dritten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von gewerblichen Schutzrechten anzubieten und/oder zu gewähren, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall einen solchen Vermögensgegenstand gegen Überlassung von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erwerben zu können. Der Vorstand möchte hierdurch zum einen in die Lage versetzt werden, verstärkt seine Strategie umzusetzen, Wachstum dort, wo dies aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen zu erreichen. Zum anderen möchte er durch den sinnvollen Erwerb geistiger Schutzrechte dazu beitragen können, die Eigenentwicklungen der Softwareprodukte weiterhin effizient zu gestalten. Im Rahmen der Entwicklung stellt die Beta Systems Software AG vielfach selbstentwickelte Softwareprodukte her, die grundsätzlich frei von Schutzrechten Dritter sind. In einigen Fällen kann es aber auch wirtschaftlich sinnvoll oder auch rechtlich notwendig sein, sich durch Abschluss entsprechender Lizenzvereinbarungen zum Beispiel die Verwendung von Softwareprodukten und -verfahren, an denen Dritte Schutzrechte haben, zu sichern. Selbstentwickelte Softwareprodukte werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geschützt. Hierzu ist jeweils der Ausschluss des Bezugsrechts notwendige Voraussetzung. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzungen für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln und eigene Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung noch zu beschließenden Ermächtigung ausgegeben werden, verwendet werden können. Die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung solcher Rechte bietet für die Aktionäre und die Gesellschaft den Vorteil, dass das Grundkapital nicht erhöht werden muss, und eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre vermieden wird. Für die Gesellschaft ist die Verwendung eigener Aktien von Vorteil, da eine Zulassung neuer Aktien nicht erforderlich ist, da die eigenen Aktien bereits zum Handel zugelassen sind. Hierdurch können Kosten gespart und die Ausübung von Bezugsrechten auch in zeitlicher Hinsicht verkürzt und vereinfacht werden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebote an alle Aktionäre zugunsten von Inhabern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

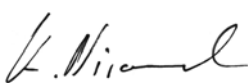
Dabei wird die vom Gesetzgeber für das Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms vorgeschriebene Begrenzung auf 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschritten.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderliche Satzungsänderung hinsichtlich der sich durch die Einziehung veränderten Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Eine Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien ist üblich und zweckmäßig, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft die eigenen Aktien auf Dauer nicht veräußern kann oder will. Dadurch wird es der Gesellschaft erlaubt, auf geänderte Kapitalmarktsituationen und Bedürfnisse der eigenen Finanzierung angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Berlin im April 2009



Kamyar Niroumand
Vorstandsvorsitzender



Gernot Sagl
Finanzvorstand